

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Lauingen (Donau)**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Lauingen (Donau) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Lauingen (Donau) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

### **§ 3 Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäude- oder grundstücksbezogen sind, kann ein Antrag gestellt werden, die laufende Sondernutzung durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen (Kapitalisierung). Das jederzeitige Widerrufsrecht bleibt hierdurch unberührt. Die Stadt Lauingen (Donau) ist berechtigt, den Antrag abzulehnen.
- (2) Die Ablösung beträgt mindestens das zehnfache der Jahresgebühr.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen
  - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen u.ä.
  - e) für Wahlwerbung innerhalb sechs Wochen vor Wahlen oder Abstimmungen auf den öffentlichen Wahlanschlagtafeln.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
  - b) dessen Rechtsnachfolger
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Tag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

### **§ 7 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

### **§ 8 Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

### **§ 9 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht oder die Erlaubnis widerrufen bzw. zurückgenommen, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (3) Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), 28.07.2011

Wolfgang Schenk  
1. Bürgermeister

---

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.07.2011 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.07.2011 angeheftet und am 11.08.2011 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 12.08.2011  
Stadt Lauingen (Donau)

Wolfgang Schenk  
1. Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
01	Außenbewirtung (z.B. Tische und Stühle)	m <sup>2</sup>	Saison	10,00 - 25,00
02	Lagerung / Aufstellung / Abstellen von Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Tarifstelle fallen	m <sup>2</sup>	Woche	0,50 - 20,00
03	Container	Stück	Tag	5,00 - 20,00
04	Sperrungen / Einengungen	Stück	Woche	10,00 - 200,00
05	Überspannung / Unterführungen kurzfristig (Leitungen, Kabel, Kanäle)	pro Querung	Woche	5,00 - 20,00
06	Überspannung / Unterführungen langfristig	pro Querung	Jahr	10,00 - 750,00
07	Säulen, Stützpfeiler, Masten, Pfosten, Fahnenstangen	Stück	Jahr	10,00 - 400,00
08	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern und ähnlichen Vorrichtungen	m <sup>2</sup>	Jahr	5,00 - 50,00
09	Gräben / Schächte	m <sup>2</sup>	Woche	0,50 - 25,00
10	Schutz- und Sonnendächer, Markisen	m <sup>2</sup>	Jahr	0,50 - 50,00
11	Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und ähnliche Vorrichtungen	m <sup>2</sup>	Jahr	5,00 - 500,00
12	Automaten aller Art	Stück	Jahr	25,00 - 750,00
13	Kioske, Imbiss- und Infostände, Verkaufsbuden und Sonstiges	Stück	Monat	25,00 - 1.500,00
14	Gebäudebezogene Schilder	Stück	Jahr	5,00 - 300,00
15	Informations- und Werbeschilder	Stück	Woche	1,25 - 10,00
16	Andienung (von privater) auf öffentliche Fläche (z.B. Verkaufsfenster Eisdiele oder Zigarettenautomat)	Stück	Jahr	10,00 – 1.500,00
16 a	Straßenverkauf, Darbietungen	Stück	Tag	5,00 - 1.000,00
17	Befahren einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkungen versehenen Straße mit entsprechenden (dadurch eigentlich ausgeschlossenen) Fahrzeugen	Fahrzeug und Fahrt	Tag	0,50 - 500,00
18	Befahren mit Großraum- und/oder Schwertransportern	Fahrzeug und Fahrt	Tag	100,00 – 1.000,00
19	Veranstaltungen	Stück		20,00 - 5.000,00
20	Sonstige Nutzung öffentlicher Fläche	m <sup>2</sup>	Tag	0,50 - 50,00